

Einkaufsbedingungen

I. Anwendungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 BGB. 3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen werden wir den Lieferanten in diesem Falle unverzüglich informieren.

II. Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

1. Nur unsere schriftlich erteilten Bestellungen sind verbindlich. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen (oder einer in der Bestellung bestimmten anderen Frist) schriftlich (Auftragsbestätigung) bestätigt.
2. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung, mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung und Bestätigung.
3. Angebote, Planungen, Entwürfe u.ä. vergüten wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung

III. Vorlagen, Muster, Materialbeistellungen

1. Von uns überlassene Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Material u.ä. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vereinbarten Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern und ebenso, wie die von uns zur Verfügung gestellten Informationen, streng vertraulich zu behandeln.
2. Das Eigentum an Vorlagen, Zeichnungen, Mustern, Werkzeugen u.ä., die der Lieferant nach Vereinbarung herstellt, gehen einschließlich aller Nutzungsrechte mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts auf uns über.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns überlassenen Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Materialien u.ä. nicht mit dem Ziel, unsere Geschäftsgeheimnisse zu erlangen, zu beobachten, zu untersuchen, zurückzubauen oder zu testen

IV. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen, Beschaffungsrisiko

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit von Liefer-

ungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang an dem in der Bestellung bezeichneten Empfangsort, bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage sowie Leistungen, auf deren Abnahme an. Absehbare Verzögerungen bei Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung sind uns unverzüglich, unbeschadet unserer Ansprüche, mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst auch den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Die Mitteilung einer möglichen Lieferverzögerung ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins. Der Lieferant trägt verschuldensunabhängig das uneingeschränkte Beschaffungsrisiko bezüglich der für die Lieferung erforderlichen Leistungen (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

2. Bei Überschreiten des Liefer-/Leistungstermins aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, jedoch höchstens insgesamt 5 % des Bestellwerts, zu verlangen, soweit der Lieferant uns nicht nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; unsere weitergehenden konkreten Ansprüche (Schadensersatz und Rücktritt) – allerdings unter Anrechnung der Vertragsstrafe – bleiben unberührt. Unterbleibt bei der Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der Vorbehalt der Vertragsstrafe, kann die Vertragsstrafe gleichwohl bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.

3. Wird der Liefer-/Leistungstermin durch höhere Gewalt überschritten oder die An-/Abnahme der Lieferung/Leistung verhindert, können wir nach erfolgloser Fristsetzung nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Lieferant in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz u.a. hat.

V. Empfangsort, Versand, Gefahrübergang, Rechnungen

1. Bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage und Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang an dem in der Bestellung angegebenen Empfangsort auf uns über; wenn nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung "delivery duty paid" (= DDP, Incoterm 2020) Empfangsort Zum Welpager Moor 8, 49163 Bohmte-Hunteburg, Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verpackung als vereinbart.
2. Zeitgleich mit der Verladung hat der Lieferant uns für jede Bestellung (oder, wenn diese in mehreren Teillieferungen abgerufen wird, für jeden Abruf) eine Versandanzeige (Lieferavis) per Telefax oder E-Mail (an unseren in der Bestellung als Adressat genannten Sachbearbeiter) zu übersenden, in der u.a. Bestellnummer, Abrufnummer, tatsächlich gelieferte Menge und Zeitpunkt der Lieferung genannt werden.
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein, die notwendigen Materialzeugnisse sowie ggf. die vollständige vertraglich geschuldete Dokumentation beizufügen.

Einkaufsbedingungen

4. Bei Anlieferung von Waren in Silofahrzeugen behalten wir uns die Erstellung eines Wiegeprotokolls einer geeichten, hilfsweise öffentlichen Fahrzeugwaage vor. Beschädigungen der Originalverpackung gelieferter Waren oder der Versiegelung/Verplombung von Silofahrzeugen, die Zweifel an der Unversehrtheit oder Unverfälschtheit der Ware begründen, berechtigen uns zur Zurückweisung solcher Waren.
5. Rechnungen sind (einschließlich des als Zweitschrift zu kennzeichnenden Duplikats) unter Anführung unseres Bestellkennzeichens und der Nummern der einzelnen Positionen zu übersenden und nur bei Vollständigkeit dieser Angaben zur Zahlung fällig.

VI. Zahlungen

1. Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen oder netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Ware/Leistung gezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde und eine korrekte Rechnung vorliegt. Wir kommen in Verzug, wenn wir auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung des Lieferanten nicht zahlen und keine Einreden oder Einwendungen bestehen.
2. Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Leistungen die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits-, Umweltvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant muss ein an den anerkannten Regeln entsprechendes Management – System (z. B. DIN EN ISO 9000 ff, DIN EN ISO 45001, SCC, SCP o. ä.) einrichten und nachweisen. Zudem hat der Lieferant die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln,

die „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Lieferant hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

2. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen, z. B. nach VDA Band 6 „QS – Systemaudit“. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen.

3. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung am System, an den Prozessen und an den Produkten gegenseitig informieren.

4. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir, auf Verlangen des Lieferanten, im Rahmen seiner Kenntnisse und Erfahrungen bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern.
5. Bei den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen, die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Der Lieferant hat die Einhaltung der geforderten Spezifikationen laufend durch geeignete Maßnahmen (z. B. Produktprüfungen, Prozessabsicherungen, etc.) sicherzustellen. Die zu überwachenden Produkt- und Prozessmerkmale, die Sicherungsmaßnahmen die Prüfmittel und Prüfmethoden die zugehörigen Qualitätsnachweise werden vom Lieferanten eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei sind die eventuellen Vorgaben von uns (wie z. B. zu Merkmalen, Sicherungsmaßnahmen, Prüfmittel und Prüfmethoden) vom Lieferanten einzuhalten.

6. Auf Verlangen von uns hat der Lieferant den Lieferungen entsprechende Qualitätsnachweise über die Einhaltung der geforderten Spezifikation beizufügen.

7. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.

8. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Dies gilt insbesondere für dokumentationspflichtige Merkmale zur Erfüllung der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

Einkaufsbedingungen

VIII. Eingangsprüfung, Mängelhaftung

1. § 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass wir äußerlich erkennbare Mängel oder Transportschäden innerhalb von 10 Werktagen seit Anlieferung, versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung zu rügen haben. Bei Weiterversand oder Umleitung der Ware gilt der Beginn der Untersuchung bis zum Eintreffen am neuen Bestimmungsort als aufgeschoben. Die Kosten für berechnete Rücksendungen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen trägt der Lieferant.
2. Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernde Ware dem deutschen und EU-Recht sowie allen am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit, soweit jeweils anwendbar, entspricht.
3. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre; im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen und -regelungen.
4. Die Art der Nacherfüllung wählen wir; das Recht des Lieferanten nach § 439 Abs. 4 BGB bleibt unberührt.
5. Ist die Sache oder Leistung unter Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Garantie mangelhaft, haftet der Lieferant stets verschuldensunabhängig auf Schadensersatz. Ist die Sache mangelhaft, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen wurde, kann er sich gegenüber unserem Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur dann entlasten, wenn er beweist, dass die Nichterfüllung seiner Pflichten auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht, und dass vom ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden; wenn sich der Lieferant eines Dritten bediente, kann er sich nur dann entlasten, wenn er selbst nach diesen Voraussetzungen entlastet ist und dieser Dritte selbst ebenfalls nach diesen Voraussetzungen befreit wäre, wenn diese Voraussetzungen auf ihn Anwendung fänden.
6. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung unserer Rechte wegen der Mängel insbesondere auch dann keiner Fristsetzung, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzugs lieferte oder wir zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber unseren Abnehmern oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Ausübung unserer Rechte haben. Wenn der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung ganz oder im Wesentlichen neu liefert oder in diesem Umfang nachbessert, beginnen die Fristen zur Verjährung der Mängelansprüche neu zu laufen.
7. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung oder Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, insbesondere diese nicht der vertraglich vorgesehenen Nutzung am Erfüllungsort oder einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort entgegenstehen.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung unserer Aufträge nur solche Personen einzusetzen, die über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und verpflichtet sich weiterhin, uns im Falle eines Verstoßes von allen Ansprüchen freizustellen.

IX. Schutzrechte Dritter, Einhaltung Gesetzlicher Bestimmungen

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom Lieferanten ausgeführte Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt, stellt er uns von Ansprüchen der Rechteinhaber frei, sofern er diese zu vertreten hat.
2. Ist die Verwertung der Lieferung/Leistung durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung/Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsbeziehung von uns überlassenen Informationen geheim zu halten und diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Auftragsabwicklung zu nutzen. Der Lieferant darf diese Informationen Dritten nicht weitergeben oder zugänglich machen, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an Mitarbeiter, Beauftragte und Berater, die mit den Vorgängen befasst sind und die die vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit unbedingt benötigen. Der Lieferant gewährleistet und steht dafür ein, dass diese Vereinbarung auch von diesen Personen beachtet wird; er wird sie im gleichen Maße verpflichten.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestellbedingungen sind alle Informationen, Vermerke, Dokumente, Datenträger, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise übermittelt werden, die der Lieferant im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zu uns und ihre Anbahnung sowie auf die jeweilige Auftragsabwicklung erhält sowie alle schriftlichen oder sonstigen Informationen, Dokumente und Unterlagen, die Informationen über Grundlagen, Arbeitsweisen, Herstellung, Neuentwicklungen, Verbesserungen, Ideen, Ziele, Kundendaten und sonstige Details und Informationen von und über uns enthalten. Darüber hinaus gehören zu den vertraulichen Informationen die Informationen über die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, deren Umfang sowie deren konkrete Ausgestaltung.

Einkaufsbedingungen

3. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, welche
 - 3.1 zum Zeitpunkt der Offenbarung
 - allgemein bekannt sind;
 - veröffentlicht sind;
 - zum allgemeinen Fachwissen gehören;
 - allgemeiner Stand der Technik sind;
 - dem Lieferanten individuell bekannt sind.Der Lieferant wird uns über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren;
 - 3.2 nach dem Zeitpunkt der Offenbarung
 - allgemein bekannt werden ohne ein die Vertraulichkeitsvereinbarung verletzendes Zutun des Lieferanten;
 - dem Lieferanten von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Vertraulichkeitsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen;
 - von dem Lieferanten selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden;
 - von uns schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden;
 - zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen.
4. Für den Fall, dass der Lieferant gesetzlich verpflichtet sein sollte, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren, wird er dies vorher uns gegenüber, unverzüglich nachdem er selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, anzeigen. Der Lieferant wird nur jenen Teil der vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, die der Lieferant nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften weiterzugeben oder zu veröffentlichen verpflichtet ist.
5. Dokumente und sonstige Unterlagen mit vertraulichen Informationen, die an den Lieferanten übergeben werden, sind auf erstes Verlangen zurückzugeben. Dies gilt auch für Kopien aller Art. Von dem Lieferanten erstellte oder weiter verarbeitete Unterlagen mit solchen vertraulichen Informationen sind auf Verlangen zu vernichten und die Vollständigkeit von Rückgabe und Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
6. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Auftrages weiter, solange die erhaltenen Informationen nicht ohne Verschulden des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Berater oder sonstiger von dem Lieferanten in irgendeiner Art und Weise beauftragter Personen offenkundig geworden sind, wofür dieser die Beweislast trägt.
7. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer von uns nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfenden Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt.

XI. Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund

Bei Zahlungseinstellung des Lieferanten, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sind wir berechtigt, ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts können wir gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung von Arbeiten vorhandene Einrichtungen und bisher erfolgte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch nehmen.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegenüber Kaufleuten ist 49163 Bohmte-Hunteburg, Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort ist bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage und Leistungen der von uns bestimmte Ort der Abnahme, bei Lieferungen der in der Bestellung angegebenen Empfangsort.
4. Auftragsbestätigung, Versandanzeige (Lieferavis), Lieferschein, Rechnung und andere vom Lieferanten beizubringende Dokumente sind in deutscher Sprache zu übersenden, falls nicht anders vereinbart.

Keil Anlagenbau GmbH & Co. KG

Stand: März 2022